

Ausstellungen von Hobbykünstlern und Kunstschaffenden im KMH

Vom Gemeinderat genehmigt am 18.10.2011, mit Wirkung ab 01.01.2012.

Reglement Nr. 21 Version 01



gemeinderuggell



Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------------------------|----------|
| 1. Anfragen | 3 |
| 2. Ausstellung | 3 |
| 3. Anwesenheit | 3 |
| 4. Einladung | 3 |
| 5. Aufbau | 3 |
| 6. Abbau | 3 |
| 7. Kosten | 3 |
| 8. Versicherung | 4 |
| 9. Prozente/Abrechnung | 4 |
| 10. Vernissage | 4 |
| 11. Schäden | 4 |

1. Anfragen

Interessierte Künstlerinnen und Künstler richten ihre Anfrage an die Leitung des Kiefer-Martis-Huus. Diese entscheidet gemeinsam mit der Kulturkommission über die Vergabe der Räume und koordiniert die Termine.

2. Ausstellung

Die Kunstschaffenden verpflichten sich, die Vorbereitungsstermine einzuhalten, ihre Ausstellung termingerecht auf- bzw. abzubauen sowie sämtliche Arbeiten für die vereinbarte Ausstellungsdauer in der Galerie zu belassen.

3. Anwesenheit

Bei Verkaufsausstellungen ist die Anwesenheit der ausstellenden KünstlerInnen zu den üblichen Öffnungszeiten des Museums verpflichtend. Bei anderen Ausstellungen werden die Anwesenheit des/der KünstlerInnen bzw. allfällige Führungstermine oder Anlässe mit der Museumsleitung vereinbart.

4. Einladung

Ein Foto oder Dia einer abzubildenden Arbeit sowie Texte über den/die Kunstschaffende(n) müssen 6 Wochen vor der Vernissage beigebracht werden. Die Einladungen werden nach einem vom Kiefer-Martis-Huus vorgegebenen Schema gestaltet und sind an das generelle Erscheinungsbild (das graphische Konzept) des Hauses angepasst. Der / die Kunstschaffende wird von der Leitung des KMH beraten und unterstützt.

5. Aufbau

Anlieferung der auszustellenden Arbeiten: spätestens 5 Tage vor Ausstellungseröffnung. Für den Aufbau muss ein Termin mit der Museumsleitung oder einem Mitglied des Gremiums vereinbart werden.

In der Regel erfolgt die Hängung, bzw. Installation der Arbeiten durch die Kunstschaffenden gemeinsam mit der Museumsleitung.

Allenfalls notwendige Rahmen und Passepartouts werden von den Kunstschaffenden selbst beigebracht.

6. Abbau

Der Abbau aller Ausstellungsobjekte hat in der Woche nach Beendigung der Ausstellung in Absprache mit der Museumsleitung zu erfolgen. Die Entsorgung der nicht mehr benötigten Materialien wird gegebenenfalls in Rechnung gestellt.

7. Kosten

Das Kiefer-Martis-Huus übernimmt bei Verkaufsausstellungen keine Kosten für Schäden, die beim Transport der Arbeiten vom und zum Ausstellungsort entstehen.

Werbung und Drucksachen für die Ausstellung ist Sache des/der Ausstellers/in.

Externe Unterstützung für den Auf- und Abbau der Kunstobjekte ist Sache der Kunstschaffenden.

Die Ausstellungsräume werden von der Gemeinde Ruggell gratis zur Verfügung gestellt.

8. Versicherung

Während der Unterbringung und Ausstellung der Ausstellungsobjekte im Kuefer-Martis-Huus sind die üblichen Gefahren und Schäden über die Gemeindeeigene Gebäudeversicherung bis zu einer Summe von CHF 50.000.- abgedeckt. Für Objekte, deren Wert diese Summe übersteigt, ist von den Ausstellern eine Zusatzversicherung für die Ausstellung und für den Transport abzuschließen.

9. Prozente / Abrechnung

Für Arbeiten, die während der Ausstellung im Kuefer-Martis-Huus verkauft werden, geben die Kunstschaffenden einheitlich 15% des in der Preisliste angegebenen Verkaufspreises an das Kuefer-Martis-Huus ab. Zur Kontrolle wird bei Ausstellungsbeginn eine Liste mit allen ausgestellten Objekten und den dazugehörigen Verkaufspreisen abgegeben.

Das Kuefer-Martis-Huus stellt innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellungsende Rechnung für die Prozentabgabe an den/die Kunstschaffende(n). Für die Rechnungsstellung an die Käuferinnen und Käufer sowie das Inkasso sind die Kunstschaffenden selber zuständig.

10. Vernissage

Die Vernissage wird von der Leitung des Kuefer-Martis-Huus' organisiert und in üblichem Rahmen (bis maximal CHF 200.-) finanziert. Die Kunstschaffenden sorgen in Absprache mit der Museumsleitung selber für die Vernissagerede und übernehmen deren Honorare.

Auf eigene Kosten können die Kunstschaffenden eine musikalische Umrahmung organisieren oder zusätzliche Speisen und Getränke anbieten.

11. Schäden

Mutwillige oder fahrlässige Beschädigung durch die Ausstellenden an der Einrichtung des Kuefer-Martis-Huus' werden von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

12. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 18.10.2011 genehmigt und tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Ruggell, 20.12.2011


Ernst Büchel, Gemeindevorsteher




Norman Walch, Vizevorsteher